

## **Schulordnung**

### **1. Allgemeines**

- a. Die Jugendmusikschule der Stadt Singen (Hohentwiel) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Singen und staatlich anerkannte Musikschule gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sie kann darüber hinaus als Mitgliedsschule im Verband der Musikschulen auch Unterricht für Erwachsene ab einem Alter von 27 Jahren im Rahmen Lebenslanges Lernen anbieten, soweit es den Bildungsauftrag nach Satz 1 nicht beeinträchtigt.
- b. Das Benutzungsverhältnis für die Jugendmusikschule ist zivilrechtlich ausgestaltet.

### **2. Aufgabe**

Die Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren sowie die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium. Ziel der musikpädagogischen und sozialintegrativen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik und das Erleben von Musik in Gruppen unterschiedlichster Art und Zusammensetzung zu wecken.

### **3. Aufbau des Unterrichts**

Die Ausbildung an der Jugendmusikschule erfolgt in Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht. Dazu gehören folgende Bereiche:

- elementare Musikerziehung: musikalische Früherziehung, Musikgarten, musikalischer Grundkurs
- Instrumental- und Vokalunterricht
- Ergänzungsfächer: Kammermusik, Ensemble, Chor, Orchester, Musiktheorie und Gehörbildung
- Zusatzfächer (z. B. Instrumentenkarussell)
- Kooperationsangebote mit Singener Schulen und Kindertageseinrichtungen

Für alle Kinder und Jugendlichen ist im Rahmen des Angebots der Jugendmusikschule die Teilnahme an Kammermusik oder Ensemble und Orchester verbindlich. Die Einteilung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes in Absprache zwischen Fachlehrer und Orchesterleiter.

### **4. Teilnehmende**

Teilnehmer sind junge Menschen i.S.d. §1 Abs.1 S.2 JBiG sowie Erwachsene.

### **5. Schuljahr**

Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen in Singen. Am

Schmutzigen Donnerstag findet kein Unterricht statt.

## **6. Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen**

### **6.1 Allgemeines**

Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen sind schriftlich an das Sekretariat der Jugendmusikschule zu richten und werden erst durch die Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Mündliche sowie gegenüber Lehrkräften abgegebene An-, Um-, und Abmeldungen sind nicht rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

### **6.2 Anmeldungen**

- a. Anmeldungen sind in der Regel nur zum Beginn des Schulhalbjahres (zum 01. Oktober und zum 01. April) möglich. Sofern es die Kapazitäten und der innerbetriebliche Ablauf der Jugendmusikschule erlauben, sind mit Zustimmung des Schulleiters weitere Anmeldungen möglich.
- b. Über die Aufnahme der Schüler und ihre Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, wenn innerschulische Gründe entgegenstehen.
- c. Die Anmeldung für Kursangebote gilt jeweils für die gesamte Kursdauer.
- d. Sollte ein Kurs ausgebucht sein, besteht die Möglichkeit den Schüler in eine Warteliste einzutragen. Die Anmeldung und die Eintragung in die Warteliste gilt als verbindliche Anmeldung für den nächsten freien Kursplatz. Eine Ummeldung oder Abmeldung ist nur nach Maßgabe von Ziffer 6.3 und 6.4 möglich.
- e. Erwachsenen Schülern ab einem Alter von 27 Jahren kann nur ein Platz zugeteilt werden, wenn keine Warteliste mit jungen Menschen i.S.d. §1 Abs.1 S.2 JBiG vorhanden ist oder die Möglichkeit besteht, den Erwachsenen mit Einverständnis der Lehrkraft zusätzlich aufzunehmen.

### **6.3 Ummeldungen**

Ummeldungen sind zum Beginn des Schulhalbjahres (zum 01. Oktober und zum 01. April eines Jahres) möglich.

### **6.4 Abmeldungen**

- a. Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, sind Abmeldungen nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres (zum 30. September und zum 31. März eines Jahres) möglich. Die Abmeldung muss der Jugendmusikschule schriftlich innerhalb der Frist zugehen.
- b. Im Bereich der elementaren Musikerziehung ist die Abmeldung –außerhalb der Probezeit nach Nr.7 - erst zum Ende des Kurses (siehe Nr. 6.2.c) möglich, dies gilt nicht für den „Musikgarten“.
- c. In begründeten Einzelfällen (z.B. Krankheit, Wegzug) kann die Leitung der Jugendmusikschule Ausnahmen zulassen.

## **7. Probezeit**

### Elementare Musikerziehung

Im Bereich der elementaren Musikerziehung (siehe Nr. 3) gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Eine Abmeldung ist nur zum Ende dieser Probezeit möglich. Die Abmeldung muss der Jugendmusikschule innerhalb der Probezeit schriftlich zugegangen sein.

## **8. Leistungen**

Alle Schüler der Jugendmusikschule sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Jugendmusikschule hält sich bei ihrer Unterrichtserteilung grundsätzlich an die Lehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen.

Im Verlaufe eines jeden Schuljahres veranstaltet die Jugendmusikschule öffentliche Vorspiele mit ihren Schülern. Die Schüler sind verpflichtet, daran teilzunehmen, um über ihren Ausbildungsstand Rechenschaft abzulegen.

## **9. Kündigung**

**9.1.** Die Jugendmusikschule ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- a. der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Androhung der Jugendmusikschule weiterhin unentschuldig fehlt,
- b. aufgrund mangelnden Fleißes trotz zweifacher schriftlicher Androhung der Jugendmusikschule kein Fortschritt zu erzielen ist,
- c. aus musikpädagogischen Gründen eine weitere Teilnahme am Unterricht nicht mehr vertretbar ist,
- d. der Schüler den innerschulischen Betriebsfrieden in außergewöhnlicher Weise stört,
- e. der Zahlungspflichtige trotz dritter Zahlungserinnerung weiterhin im Zahlungsverzug ist.

Die Kündigung kann von der Leitung der Jugendmusikschule im Falle einer schwerwiegenden Störung nach Nr. 9.1 d fristlos, in allen anderen Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung ist dem Schüler, bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten schriftlich zuzustellen.

**9.2** Sonderregelung für Schüler ab 27 Jahren

Die Jugendmusikschule behält sich eine Vertragsänderung mit Erwachsenen im Alter ab 27 Jahren vor, wenn der Bedarf an Plätzen für junge Menschen i.S.d. § 1 Abs.1 S.2 JBiG zunimmt. In diesem Fall kann für diese Erwachsenen die Unterrichtsform zum nächsten Schulhalbjahr geändert werden mit einer verringerten Minutenzahl.

## **10. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten werden die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen angewendet. (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Bundesseuchengesetz)

## **11. Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und in den jeweiligen Unterrichtsräumen.

## 12. Instrumente

- a. Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Unterrichts das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.
- b. Instrumente können im Rahmen der Bestände vorübergehend von der Jugendmusikschule gemietet werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- c. Die Mietdauer beträgt in der Regel 12 Monate und kann nur auf begründeten Antrag ausnahmsweise verlängert werden. Für die Kleininstrumente, wie z.B.  $\frac{1}{4}$  Violinen, ist die Mietdauer nicht beschränkt.
- d. Der Mietzins richtet sich nach der Entgelttafel in der jeweils gültigen Fassung. Für besondere Instrumente, die in Orchestern oder Ensembles der Jugendmusikschule Singen benötigt werden und von dem Spieler nicht als Hauptfachinstrument belegt wird (z. B. Bassklarinette, Piccolo), wird der Mietzins nicht erhoben.
- e. Der Mieter erhält ein sich in ordnungsgemäßen Zustand befindliches Instrument. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung der Jugendmusikschule und durch von ihr benannten Firmen erfolgen.
- f. Für den Verlust, Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung haben die Mieter bzw. die Erziehungsberechtigten entsprechend dem Wiederbeschaffungswert Schadenersatz zu leisten.
- g. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- h. Näheres regelt ein schriftlich abzuschließender Mietvertrag.

## 13. Entgelte

### 13.1 Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule und für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten werden die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgelttafel (siehe Anlage) erhoben.

Für den Unterricht in den Ergänzungsfächern (siehe Nr. 3) werden keine Entgelte erhoben, sofern die Teilnehmender junge Menschen i.S.d. § 1 Abs.1 S.2 JBiG und Schüler der Jugendmusikschule im Hauptfachunterricht sind.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Vertragsabschluss zum vereinbarten Zeitpunkt.

### 13.2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen und die Mieter von Instrumenten, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Schuldner des Entgelts ist ferner, wer sich auf andere Weise zur Übernahme der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig haften sie als Gesamtschuldner.

### 13.3 Fälligkeit und Zahlung

- a. Das Jahresentgelt (inkl. Schulferien) wird in 12 gleichen Monatsraten fällig.

Die Entgeltspflichtigen erhalten nach Anmeldung eine Rechnung über die Höhe des jeweiligen monatlichen Teilbetrages und jeweils nach einer entgeltrelevanten Änderung. Die Monatsentgelte sind jeweils zum 15. des Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat zur Zahlung fällig und werden abgebucht. Eine erneute bzw. abweichende Rechnungsstellung während des Musikschuljahres erfolgt nur im Falle von Änderungen, Ab- oder Ummeldungen.

Mit der Anmeldung zum Unterricht wird die Stadtkasse vom Zahlungspflichtigen zum Bankeinzug ermächtigt.

- b.** Das Abonnemententgelt wird mit Anmeldebestätigung fällig.

#### **13.4 Städtischer Zuschuss**

Die Stadt Singen gewährt den Schülern der Stadt Singen (Erstwohnsitz) bis zu einem Alter von 27 Jahren einen Zuschuss zu den jeweils geltenden Unterrichtsentgelten. Der Zuschuss wird direkt in den Entgelten verrechnet; zu zahlen ist in diesen Fällen der bezuschusste Betrag (siehe jeweils geltende Entgelttafel).

#### **13.5 Ermäßigungen**

Ermäßigungen können nur auf Fachentgelte gewährt werden. Aufnahmeentgelte und Mieten sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

##### **a. Familienermäßigung**

Nehmen zwei Schüler einer Familie am Unterricht teil, wird Schülern bis zu einem Alter von 27 Jahren eine Ermäßigung von 20% gewährt, diese Ermäßigung steigert sich bei jedem weiteren teilnehmenden Schüler derselben Familie um 10 % bis zu einer Gesamthöhe von höchstens 40% des Fachentgelts.

##### **b. Ermäßigung aus sozialen Gründen**

Aus sozialen Gründen können für Schüler i.S.d. §1 Abs.1 S.2 JBiG die Entgelte auf Antrag um 50% ermäßigt werden, soweit dies die Leistung des Schülers rechtfertigt (der Schüler muss regelmäßig und motiviert am Unterricht teilnehmen). Antragsberechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), Leistungsempfänger nach dem AsylbLG oder Inhaber des Singener Sozialpasses. Der Antrag ist formlos an die Jugendmusikschule zu richten. Die hierzu geeigneten Nachweise sind vorzulegen. Auf Vorschlag der Leitung der Musikschule entscheidet über den Antrag die Leitung Fachbereich Kultur. Die Gewährung der Sozialermäßigung bei positiver Entscheidung gilt ab dem Monat der Antragstellung.

Sollten sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben, sind diese unaufgefordert und unverzüglich dem Kulturbüro mitzuteilen. Aktuelle Nachweise sind einzureichen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen werden rückwirkend nachgefordert.

#### **13.6 Erstattung**

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Jugendmusikschule zu vertreten hat, mehr als dreimal in ununterbrochener Folge aus, so wird auf Antrag für den vierten und jeden weiteren Ausfall ein Achtundvierzigstel des zu zahlenden Jahresentgeltes erstattet.

Unterrichtsversäumnisse des Schülers entbinden nicht von der Zahlung des Entgeltes. Nimmt der Schüler längere Zeit krankheitshalber am Unterricht nicht teil, so sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmeregelungen möglich. Hierüber entscheidet

die Schulleitung. Die Erstattung erfolgt dann analog zum Unterrichtsausfall, den die Jugendmusikschule zu vertreten hat.

Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet ausgefallenen Unterricht nachzuholen.

Die Schulordnung gilt ab 01.10.2021, gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.10.2017 außer Kraft.

Singen, den

Bernd Häusler  
Oberbürgermeister

Anmerkung: Zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Schulordnung wird die männliche Form verwendet. Die Weibliche ist mitgemeint.